

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Zulassungs- und Kostenregelung zu den Kindertagesstätten der Stadt Koblenz - Kindertagesstättensatzung - vom 29.06.1995

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.7.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) in ihren jeweils geltenden Fassungen folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung über die Zulassungs- und Kostenregelung zu den Kindertagesstätten der Stadt Koblenz - Kindertagesstättensatzung - vom 29.06.1995 in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 3 wird der Text „der §§ 24, 24a SGB VIII“ ersetzt durch „des § 24 SGB VIII.“
2. In § 5 Abs. 4 werden die Buchstaben „z. B.“ gestrichen und folgender Satz 4 angefügt: „Eine anteilmäßige Kürzung bzw. Rückzahlung der Verpflegungsbeiträge aus anderen Gründen steht im Ermessen der Verwaltung.“
3. § 5 Abs. 5 wird gestrichen; der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister